

IP¹-Strategie der Hochschule Esslingen

Zu den Aufgaben der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zählen gemäß § 2 LHG anwendungsbezogene Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung. Durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer sowie Publikationen fördern die Hochschulen die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Tätigkeiten der Hochschulen sollen grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Forschungsfreiheit ist dabei verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Neben diesen dem Allgemeinwohl dienenden Aspekten sind die Hochschulen als öffentliche Einrichtungen darüber hinaus durch die Landeshaushaltsordnung verpflichtet, auf die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns zu achten und Vermögenswerte, die mit öffentlichen Mitteln geschaffen worden sind, nicht unter Wert zu veräußern. Hinzu treten wettbewerbsrechtliche Pflichten, etwa die Pflicht, den Wettbewerb zwischen Privaten nicht durch hoheitliche Maßnahmen zu verzerren.

Auf Seiten von Kooperationspartnern besteht eine andere Interessenlage: insbesondere Kooperationspartner aus der Privatwirtschaft streben an, Erkenntnisse nicht einem breiten Kreis zugänglich zu machen, sondern sie streng geheim zu halten und exklusiv zu nutzen, und dabei auch finanziell möglichst günstige Konditionen zu vereinbaren.

In dem aufgezeigten Spannungsfeld unterschiedlicher Aufgaben und Interessen setzt die Hochschule sich folgende Ziele für den Umgang mit geistigem Eigentum:

1. Publikationen sind Ausdruck und Ergebnis der Expertise und anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung an der Hochschule. Daher werden Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zeitnah veröffentlicht (Fachliteratur, Schutzrechte), so dass die erarbeiteten Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
2. Es wird sichergestellt, dass die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse als Basis für weitere Forschung und Entwicklung sowie in der Lehre genutzt werden können. Die Publikationsrechte von durch die Mitglieder der Hochschule generierten Ergebnissen dürfen keinesfalls dergestalt beschränkt werden, dass freie Forschung und Lehre sowie die Erlangung akademischer Abschlüsse und Grade behindert werden.
3. Sofern und soweit Forschungs- und Entwicklungsergebnisse wirtschaftlich verwertbar sind, werden sie vor einer Veröffentlichung durch geeignete Maßnahmen geschützt, z. B. durch Patent- und Markenmeldungen, und bis dahin durch eine entsprechende interne Geheimhaltung unter Verschluss gehalten.
4. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen des Einzelfalls gestaltet die Hochschule die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen interessengerecht aus, wobei eine marktübliche Vergütung sichergestellt wird.

¹ IP = Intellectual Property = geistiges Eigentum

5. Die Hochschule begrüßt die Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder anderen Partnern im Hauptamt an der Hochschule und unterstützt und fördert diese im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.
6. Die Ausgründung von hochschulnahen Spin-Offs, welche aus den an der Hochschule erarbeiteten Erkenntnissen Produkte entwickeln, wird im Rahmen des rechtlich zulässigen und der vorhandenen Ressourcen unterstützt. Die Hochschule fördert insbesondere ihre Studierenden durch Beratungsangebote zur Existenzgründung.
7. Die Anbahnung neuer und der Ausbau bestehender Kooperationen mit Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu nachhaltigen, strategischen Partnerschaften und Allianzen auf Hochschulebene soll laufend geprüft werden, um bestehende Forschungsschwerpunkte zu stärken und neue Forschungsthemen zu identifizieren.
8. Die Hochschule hält für ihre Mitglieder und Angehörigen im HE-Portal aktuelle Prozessbeschreibungen und Leitlinien vor
 - zum Umgang mit Erfindungsmeldungen;
 - zur Geheimhaltung;
 - zu den Grundsätzen für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen, Inanspruchnahme bzw. Freigabe;
 - zu den Grundsätzen für Projekte mit Dritten (Kooperations- bzw. Auftragsforschungsprojekte mit Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen), auch für den Umgang mit eingebrachtem Wissen.

Die Hochschule bietet darüber hinaus zielgruppenorientiert regelmäßige Informationsveranstaltungen für ihre Mitglieder und Angehörigen zu diesem Themenkreis an.

Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der IP-Strategie ist der Prorektor für Forschung und Transfer:

Herr Prof. Dr.-Ing. Sascha Röck, Durchwahl: 30 02, E-Mail: Sascha.Roeck@hs-esslingen.de

Esslingen, am 08.01.2020

Leitlinie zum Umgang mit Erfindungsmeldungen

Bei Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Hochschule können Erfindungen durch Hochschulbeschäftigte entstehen, alleine, aber auch häufig in gemeinschaftlichem Zusammenwirken. Um die Interessen des Landes und der Hochschule als Arbeitgeberin einerseits, die Interessen der Beschäftigten andererseits angemessen auszugleichen, hat der Gesetzgeber im Arbeitnehmererfindungsgesetz Regelungen zur Zuordnung von Erfindungen, zu Meldepflichten, zur Geheimhaltung und zur „Gewinnbeteiligung“ der Beschäftigten getroffen.

1. Erfindungsmeldung

Hochschulbeschäftigte müssen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG) jede Erfindung unverzüglich dem Arbeitgeber melden. Handelt es sich um sog. „Dienstervfindungen“, so ist die Hochschule berechtigt, diese in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.

Die Meldung der Erfindung an den Arbeitgeber muss unverzüglich nach Fertigstellung, d.h. nach Auffinden der technischen Lösung für ein Problem, und schriftlich erfolgen. Dazu ist das Erfindungsmeldungsformular der TLB zu verwenden. Auch ein neu entwickeltes Computerprogramm unterliegt der Meldepflicht, wenn es die Lösung für ein technisches Problem beinhaltet oder wenn seine wirtschaftliche Verwertung geplant ist (z.B. im Rahmen einer Kooperation) oder möglich erscheint.

In der Erfindungsmeldung müssen die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Erfindung deutlich und vollständig beschrieben werden.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich die Erfindung gemacht, so geben sie eine gemeinschaftliche Erfindungsmeldung ab. Sämtliche Miterfinder sind in der Erfindungsmeldung zu benennen. Dies gilt auch für an der Erfindung beteiligte Studierende, Stipendiaten, Mitarbeiter von Kooperationspartnern und andere. Der Beitrag eines Miterfinders braucht nicht unbedingt bereits für sich betrachtet eine erfinderische Leistung darzustellen, muss jedoch über eine bloße, weisungsgebundene Mithilfe hinausgehen.

Bei einer gemeinschaftlichen Erfindungsmeldung sind die Quotenanteile der Miterfinder an der Erfindung in Prozent anzugeben. Dies muss unter Gewichtung von Art und Umfang der jeweiligen Miterfinderbeiträge geschehen. Lassen sich hierfür keine brauchbaren Anhaltspunkte finden, etwa weil die Erfindung durch ständigen Gedankenaustausch und gemeinsame Anstrengung zustande gekommen ist, so kann von gleichen Anteilen ausgegangen werden.

Das Pro-Rektorat Forschung berät bei allen Fragen rund um die Erfindungsmeldung.

Sind die Angaben in der Erfindungsmeldung unvollständig oder für eine Bewertung der Erfindung nicht ausreichend, kann die Hochschule die Erfindungsmeldung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang zurückweisen. Dabei muss sie erklären, dass und in welcher Hinsicht die Meldung einer Ergänzung bedarf. In diesem Fall ruht die Frist von vier Monaten, in der die Hochschule über Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung entscheidet. Der Erfinder bleibt zur Nachmeldung verpflichtet. Schuldhaft wahrheitswidrige Angaben können eine Schadensersatzpflicht auslösen.

2. Anbietetungspflicht bei freien Erfindungen / Angebot zur Lizenzierung

Handelt es sich nicht um eine Dienstervfindung, sondern um eine sog. freie Erfindung, oder ist ein freier Erfinder einer gemeinschaftlichen Erfindung beteiligt, so bietet die Hochschule, um die

Erfindung im Rahmen der Akquise von Drittmittelprojekten nutzen und ggf. einer kommerziellen Verwertung zuführen zu können, dem Erfinder eine Übernahme seiner Rechte an der Erfindung zu den Bedingungen an, die für eine Dienstleistung gelten.

3. Erfindungsmeldung und Geheimhaltung

Nach der Abgabe der Erfindungsmeldung besteht eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung (§ 24 ArbNErfG, siehe auch „Leitlinie zur Geheimhaltung“), die frühestens dann endet, wenn sie durch schriftliche Freigabeerklärung der Hochschule frei geworden ist.

Beabsichtigt der Erfinder, die Erfindung oder damit verbundene Forschungsergebnisse durch Veröffentlichung wissenschaftlich zu verwerthen, so hat er dies der Hochschule in jedem Fall frühzeitig mitzuteilen. Die Hochschule wird die Dringlichkeit klären und unter Berücksichtigung der sachlichen und vertraglichen Situation nach Möglichkeit eine Vereinbarung mit dem Erfinder treffen, die seine Interessen angemessen berücksichtigt. In der Regel soll die Geheimhaltungspflicht zumindest solange andauern, bis die Erfindung durch Schutzrechtsanmeldung gesichert ist.

4. Prozess der Erfindungsbearbeitung

Nach dem Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung beginnt eine Frist von maximal vier Monaten, in der die Hochschule über die Inanspruchnahme oder die Freigabe der Erfindung entscheidet. Innerhalb dieser Frist wird die Erfindung von der Patentverwertungsagentur (PVA) hinsichtlich ihrer Patentierbarkeit und den Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Verwertung bewertet und eine Empfehlung über die Inanspruchnahme an die Hochschule abgegeben. Soweit der Erfinder die baldige Veröffentlichung der Forschungsergebnisse plant, kann die Frist zur Inanspruchnahme und Patentanmeldung der Erfindung auf zwei Monate verkürzt werden. Die Veröffentlichung darf jedoch nicht vor erfolgter Patentanmeldung erfolgen.

5. Erfindungsbewertung

Die Hochschule leitet die Erfindungsmeldung und beigefügte Unterlagen unverzüglich nach Eingang an die PVA weiter. Es beginnt der Prozess der Erfindungsbearbeitung. Nach einem oder mehreren Gesprächen mit dem Erfinder oder den Miterfindern, in denen die Einzelheiten der Erfindung, eventuelle Vorveröffentlichungen und weitere Rahmenbedingungen (arbeitsrechtlicher Status des Erfinders usw.) geklärt werden, nimmt die PVA eine Bewertung der Erfindung hinsichtlich Neuheit, Patentierbarkeit und Vermarktungschancen vor. Die Hochschule entscheidet dann auf der Grundlage dieser Bewertung über die Inanspruchnahme oder die Freigabe der Erfindung. Wird die Erfindung frei gegeben, so endet die Geheimhaltungspflicht des Erfinders und er kann selbst entscheiden, ob er sie schutzrechtlich sichern möchte.

Im Falle einer Inanspruchnahme durch die Hochschule übernimmt die PVA in Zusammenarbeit mit Patentanwälten die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung und erarbeitet eine Patentierungsstrategie, was regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit dem Erfinder erfolgt.

Nach Durchführung der Patentanmeldung wird der Erfinder benachrichtigt, dass Veröffentlichungen erfolgen können, und es beginnt der Prozess der Erfindungsvermarktung.

6. Erfindervergütung

Hat die Hochschule die Erfindung in Anspruch genommen, so übernimmt sie die kompletten

Kosten der schutzrechtlichen Sicherung, also sowohl die Patentanwaltskosten als auch die Anmelde- und Aufrechterhaltungskosten. Dem Erfinder oder den Erfindern stehen als Erfindervergütung gemeinsam 30% der Bruttoerlöse aus der Verwertung der Erfindung zu; ein Abzug der von der Hochschule getragenen Kosten findet nicht statt.

7. Erfindungsvermarktung

Nach erfolgter Patentanmeldung kann der Prozess der Erfindungsvermarktung beginnen. Zuerst wird in Zusammenarbeit mit dem Erfinder eine am Nutzen potenzieller Kunden orientierte Kurzdarstellung der Erfindung verfasst und eine Verwertungsstrategie erarbeitet. Danach identifiziert und kontaktiert die PVA mögliche Lizenznehmer und führt mit diesen Lizenzverhandlungen durch.

Anhang: Begriffsklärungen

· *Erfindung*

Erfindungen im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetz sind nur Erfindungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind (§ 2 ArbNErFG). Patente werden für Erfindungen grundsätzlich auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, und gewerblich anwendbar sind. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem Tag der Patentanmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

· *Diensterfindung und freie Erfindung*

Gebundene Erfindungen (Diensterfindungen) sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen (sog. Erfahrungserfindung). Sonstige Erfindungen sind sog. „freie Erfindungen“, die dem Arbeitgeber gemeldet und zu angemessenen Konditionen zur Lizenzierung angeboten werden müssen.

· *Hochschulbeschäftigte*

Der Begriff des „Beschäftigten“ umfasst - in Anlehnung an § SGB_IV § 7 SGB IV - alle in weisungsgebundener, persönlich abhängiger Stellung Tätigen, unabhängig davon, ob es sich um Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bzw. um wissenschaftliches oder technisches Personal handelt. Einbezogen ist also das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal (Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter, die eingestellten Mitarbeiter an drittmittelfinanzierten Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben). Ferner erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf die ebenfalls in einer Beschäftigung stehenden Auszubildenden. Ferner fallen auch sonstige Personen wie z.B. wissenschaftliche Hilfskräfte bzw. studentische Hilfskräfte sowie das gesamte technische Personal - vom Hausarbeiter bis hin zum Informatiker - und (sonstige) Verwaltungsangestellte, -arbeiter und -beamte unter den Begriff des Hochschulbeschäftigten. Darauf, ob die Hochschule selbst oder eine andere Anstellungskörperschaft (bzw. Einrichtung mit Dienstherrnfähigkeit) der Arbeitgeber bzw.

Dienstherr ist, kommt es in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht nicht an. Erfasst wird damit auch die Vielzahl der Arbeitnehmer im Landesdienst bzw. der Beamten, die in einem unmittelbaren Beamtenverhältnis zu einem Land stehen. Maßgeblich ist insoweit, ob zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erfindung tatsächlich eine Beschäftigung an der Hochschule bestanden hat.

Leitlinie zur Geheimhaltung

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, auch schon Ideen hierzu, tragen nicht nur durch Publikationen und durch Lehre zum wissenschaftlichen Fortschritt und zur Bereicherung des wissenschaftlichen Diskurses bei, sondern können auch wirtschaftliches Potential haben. Dieses kann jedoch nur entfaltet werden, wenn ein Forschungs- und Entwicklungsergebnis bzw. die Idee hierzu der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht wird, nachdem der rechtliche Schutz, beispielsweise durch eine Patentanmeldung, hergestellt wurde. Um die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie ggfs. Ideen hierzu sicherzustellen, gelten folgende Grundsätze zur Geheimhaltung:

1. Allgemeine Grundsätze

Bereits vor der Abgabe der Erfindungsmeldung, die nach § 24 ArbNErfG eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung begründet (siehe auch Leitlinie zur Erfindungsmeldung), sind Hochschulbeschäftigte unter dem Gesichtspunkt der beamten- und arbeitsrechtlichen Dienstpflicht zur Geheimhaltung von Erkenntnissen verpflichtet, die in absehbarer Zeit zu Erfindungen führen können.

Die Gefahr einer Offenlegung von Erkenntnissen und Forschungsergebnissen ist real und muss ernst genommen werden, denn alle Kenntnisse, die vor dem Tag der Patentanmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, gehören zum Stand der Technik und stehen der Neuheit der Erfindung entgegen, vgl. § 3 Abs. 1 PatG. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung unter Umständen schon mit der Idee zur Lösung eines technischen Problems beginnen kann.

Sollen Forschungsergebnisse, Ideen oder Erfindungen in irgendeiner Weise Personen zugänglich gemacht werden, die außerhalb des Kreises der Institutsmitarbeiter oder der Hochschulbeschäftigten stehen, so ist grundsätzlich auf dem vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung zu bestehen. Hierzu zählen insbesondere am Forschungsprojekt beteiligte Studenten, Stipendiaten und Mitarbeiter von Kooperationspartnern.

Ebenfalls neuheitsschädlich sind Studien-, Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten, die öffentlich zur Einsicht ausliegen. Die betreffende Arbeit muss mindestens bis zur Patentanmeldung unter Verschluss gehalten werden und eventuelle Leser der Arbeit müssen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Verleihung eines Dokortitels wird in Absprache mit der Fakultät bzw. der Universitätsbibliothek normalerweise nicht verzögert.

Die Sicherstellung der Geheimhaltung durch Personen außerhalb des Kreises der Institutsmitarbeiter und Hochschulbeschäftigten muss vor einer Mitteilung von erfindungsrelevanten Informationen erfolgen, und zwar durch Abschluss einer schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung, auch Vertraulichkeitsvereinbarung, Non-Disclosure Agreement, Confidential Disclosure Agreement genannt. Dies sollte frühestmöglich mit Unterstützung der Verwaltung geschehen.

2. Grundsätze zum Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen in Kooperationen, Forschungsaufträgen und ähnlichen Gemeinschaftsprojekten

Sobald die Möglichkeit besteht, dass Institute mit Dritten – auch ohne ein gemeinsames Kooperations- oder Forschungsprojekt – Erfindungen tätigen, muss eine schriftliche Vereinbarung über die mögliche Gemeinschaftserfindung getroffen werden, da die Hochschule

ohne eine solche Regelung insbesondere bei Industriepartnern keine günstigen Verwertungsoptionen hat. Diese Möglichkeit ist in der Regel bereits bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu berücksichtigen.

Häufig werden Industriepartner zum Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Kooperationen ihrerseits auf dem Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung bestehen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Industriepartner Anforderungen an die Modalitäten der Geheimhaltung und für den Fall ihrer Verletzung stellt, die die organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule und den zu beachtenden rechtlichen Rahmen überschreiten. Um einen angemessenen Ausgleich der jeweiligen Interessen zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Beschäftigte der Hochschule sind zum vertraulichen Umgang mit Informationen Dritter, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. Geheimhaltungsvereinbarungen mit Partnerunternehmen, die nicht nur den Partner sondern auch die Hochschule zur Geheimhaltung verpflichten, sind daher nur in begründeten Fällen und stets vor Beginn der Zusammenarbeit abzuschließen.
- Geheimhaltungsbedürftige Informationen des Partnerunternehmens sollen immer als solche gekennzeichnet sein.
- In Geheimhaltungsvereinbarungen ist zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Arbeitsergebnissen zu unterscheiden. Nur eine solche Differenzierung ermöglicht die oftmals vom Partnerunternehmen beanspruchte langzeitliche Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- Die Verpflichtung der Hochschule zur Gewährleistung der vereinbarten Vertraulichkeit (Informationspflichten, technische Sicherung von Geheimhaltungsgegenständen etc.) wird in Geheimhaltungsvereinbarungen von Seiten der Hochschule auf die in der Hochschule übliche Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt.
- Eine Vereinbarung von Vertragsstrafen erfolgt grundsätzlich nicht.

3. Geheimhaltungsvereinbarungen außerhalb von Erfindungen

Die Hochschule hat auch an nicht patentierten Materialien, nicht patentierten neuen Computerprogrammen sowie an geheimem Know-how grundsätzlich alle Rechte und kann diese, gegebenenfalls in Absprache mit beteiligten Projektpartnern, zu Zwecken der Forschung oder der wirtschaftlichen Verwertung lizenzieren oder übertragen.

Zu den Materialien gehören insbesondere biologische Materialien, chemische Verbindungen oder Ähnliches, die mittels eines patentgeschützten Verfahrens hergestellt wurden, selbst jedoch keinen Patentschutz genießen. Bei der Weitergabe solcher Materialien an externe Kooperationspartner ist es in der Regel ratsam, ein „Material Transfer Agreement“ (MTA) in Kombination mit einer Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen.

Entsprechendes gilt bei der Weitergabe von Computerprogrammen oder geheimem Know-how, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Lizenzierung oder Übertragung eines Patents erfolgt.

Leitlinie zu Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und Strategie zu deren Inanspruchnahme und Verwertung oder Freigabe

Bei Forschungs- und Entwicklungsergebnissen handelt es sich um sogenanntes „geistiges Eigentum“. „Geistiges Eigentum“ steht grundsätzlich der Person zu, die es erarbeitet hat. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, UrhG) wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen eines Arbeits- oder Beamtenverhältnisses dem jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn das Recht eingeräumt, das Arbeitsergebnis für sich in Anspruch zu nehmen, ggfs. gegen Zahlung einer Vergütung.

Ausprägungen von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sind:

- Schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse
- Urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse
- Geheimes Know-how
- Sonstige Arbeitsergebnisse wie z.B. Messergebnisse, Prototypen
- Erkenntnisse

Die Unterscheidung dient der rechtlichen Einordnung und Abschätzung der Rechtsfolgen sowie den jeweiligen Bedürfnissen hinsichtlich der Sicherung und Nutzung der betreffenden Arbeitsergebnisse. Der richtige Umgang mit geistigem Eigentum bringt der Hochschule Vorteile im Wettbewerb um Forschungsfördermittel und Auftragsforschungsprojekte. Ein falscher Umgang kann sich auf die Hochschulentwicklung stark nachteilig auswirken, nämlich dann, wenn geistige Eigentumsrechte so weggegeben werden, dass sie nicht mehr für Forschung, Lehre, Publikationen oder die Weiterentwicklung der Forschung genutzt werden können. Daher gelten an der Hochschule folgende Grundsätze für den Umgang mit geistigem Eigentum und dessen Verwertung:

1. Schutzrechte

- Für schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse von Hochschulbeschäftigten strebt die Hochschule entsprechenden Schutz durch Anmeldung vor dem zuständigen Patentamt an, sofern diese wirtschaftliches oder strategisches Potential haben. Die Erfindungen sollen in diesem Fall regelmäßig auf den Namen der Hochschule angemeldet werden.
- Bei gemeinschaftlichen Erfindungen treffen die Hochschule und ihr(e) Partner Absprachen hinsichtlich der schutzrechtlichen Sicherung, der Kostentragung und der Nutzung.
- Erfindungen, die (auch) aus der Hochschule stammen, müssen für Zwecke der allgemeinen Forschung und Lehre nutzbar bleiben. Sie sind die Basis für eine anwendungsorientierte und zeitgemäße Forschung und Lehre an den Hochschulen.
- Bei Erfindungen in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partnern, insbesondere mit Unternehmen, sollen alle Partner bei Nutzung von Erfindungen in kommerzieller Hinsicht angemessen profitieren. In finanzieller Hinsicht profitiert das Unternehmen durch die Nutzbarmachung der neuen Technologien und die Sicherung einer entsprechenden Marktstellung; die Hochschule profitiert im Regelfall durch die kostenpflichtige Einräumung von Nutzungsrechten, z. B. durch Lizenzierung, oder in bestimmten Fällen durch angemessene

Einnahmen aus Übertragung (Verkauf). Eine Übertragung (Verkauf) kommt insbesondere bei Auftragsforschungsprojekten oder vergleichbaren Forschungskoperationen sowie in Fällen, in denen es sich nicht um eine Plattformtechnologie handelt, in Betracht. Sofern öffentlich geförderte Projekte vorliegen, sind die einschlägigen Zuwendungsbestimmungen des Förderers zu beachten.

2. Urheberrechte

- Für die Hochschule ist ein umfassendes Rechtemanagement im Hinblick auf die Vielzahl der entstehenden Rechte und deren möglicher Nutzung von hoher Bedeutung.
- Dritten gegenüber werden Nutzungs- und Verwertungsrechte an urheberrechtlichen Werken seitens der Hochschule (nur) in dem Umfang eingeräumt, der zur Erreichung eines gemeinschaftlich definierten Zieles erforderlich ist. Die Hochschule kann Nutzungsrechte nur insoweit einräumen, als sie über diese verfügt.
- Bei der Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Unternehmen sollen Unternehmen und Hochschule angemessen profitieren.

3. Geheimes Know-how

- Geheimes Know-how der Partner in der Forschung und Entwicklung wird durch die hochschulseitigen rechtlichen und fachlichen Vertreter gewahrt, soweit es diesen bekannt gegeben wird.
- Geheimes Know-how der Hochschule kann zum Gegenstand einer Vereinbarung (z. B. Veräußerung, Lizenzierung) mit dem Partner in der Forschung und Entwicklung gemacht werden.

4. Sonstige Ergebnisse

- Sonstige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Hochschule können Dritten in Form von Berichten, Aufzeichnungen und Projekt-Dokumentationen regelmäßig auf vertraglicher Basis vollumfänglich zugänglich gemacht werden.
- Prototypen und Muster unterliegen in der Regel gesonderten einzelvertraglichen Vereinbarungen.

5. Vorbestehendes geistiges Eigentum

- Vorbestehendes geistiges Eigentum der Hochschule kann zum Gegenstand einer entgeltlichen Vereinbarung zwischen der Hochschule und einem Dritten gemacht werden, wenn keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Leitlinie zu den Grundsätzen für die Zusammenarbeit in Projekten mit Unternehmen und/oder anderen Partnern

1. Form der Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit der Hochschule mit Unternehmen und/oder anderen Partnern erfolgt auf Augenhöhe.
- Die Hochschule regelt die Zusammenarbeit grundsätzlich durch schriftliche Vereinbarung.
- Die Vereinbarungen entsprechen den Grundsätzen der IP-Strategie der Hochschule und den daraus abgeleiteten Leitlinien.
- Rahmenverträge werden ebenfalls zu den in der IP-Strategie sowie den daraus abgeleiteten Leitlinien festgelegten Grundsätzen abgeschlossen. Erforderliche Konkretisierungen erfolgen projektbezogen.
- Unterschriftsberechtigt für Vereinbarungen mit Unternehmen und/oder anderen Partnern ist die Hochschulleitung oder eine durch sie ausdrücklich bevollmächtigte Stelle.

2. Geheimhaltungsvereinbarungen

- Mitarbeiter der Hochschule sind zum vertraulichen Umgang mit Informationen Dritter, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen sind daher nur in begründeten Fällen und stets vor Beginn der Zusammenarbeit abzuschließen.
- Geheimhaltungsbedürftige Informationen sollen immer als solche gekennzeichnet sein.
- In Geheimhaltungsvereinbarungen ist zwischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Arbeitsergebnissen zu differenzieren. Eine solche Differenzierung trägt der oftmals vom Partnerunternehmen beanspruchten langzeitlichen Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zusätzlich Rechnung.
- Die Verpflichtung der Hochschule zur Gewährleistung der vereinbarten Vertraulichkeit (Informationspflichten, technische Sicherungen etc.) wird in Geheimhaltungsvereinbarungen von Seiten der Hochschule auf die in der Hochschule übliche Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt.
- Arbeitsergebnisse der Hochschule sollen nur in Ausnahmefällen und zeitlich befristet der Geheimhaltung unterliegen.

3. Vergütung im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit

- Die Hochschule ist verpflichtet, für Arbeiten im Rahmen eines wirtschaftlichen Zusammenarbeitsvertrages ihre Kosten vollständig zu ermitteln und anzusetzen.
- Die Hochschule erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber Unternehmen oder anderen Partnern zum Marktpreis.
- Sofern kein Marktpreis existiert oder ermittelbar ist, erbringt die Hochschule ihre Dienstleistungen zum Vollkostenpreis zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

4. Haftung

- Die Hochschule erbringt ihre Leistungen in guter wissenschaftlicher Praxis und nach dem anerkannten Stand der Technik.
- Die Hochschule übernimmt regelmäßig keine Haftung für das Erreichen eines bestimmten wissenschaftlichen Zieles oder eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- Die Hochschule haftet grundsätzlich nicht für die Freiheit von Schutzrechten Dritter.

5. Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem Wissen

- Für den Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem Wissen gelten die in der Leitlinie zu Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und Strategie zu deren Inanspruchnahme und Verwertung oder Freigabe definierten Rahmenbedingungen.